

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/498/GASP:

- * **Beschluß des Rates vom 10. August 1998 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt** 1

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1766/98 des Rates vom 30. Juli 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — als eine Partei handelnd — zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten** 2
- Beitrittsurkunde 4
- Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine 5
- Protokoll über die Änderung des Übereinkommens zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine 10
- Erklärung der Vertreter der Gemeinschaften anlässlich der Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt zum Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine 12
- Verordnung (EG) Nr. 1767/98 der Kommission vom 11. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- Verordnung (EG) Nr. 1768/98 der Kommission vom 11. August 1998 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 15
- * **Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen** 16

Rat

98/499/EG:

- * **Geschäftsordnung des Kooperationsrates im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vom 14. Juli 1998** 22

Kommission

98/500/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2334)**..... 27

98/501/EG, Euratom:

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1998 zu einigen speziellen Transaktionen, die bei den Arbeiten zum Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit identifiziert wurden, für die Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2204)**..... 29

98/502/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Inanspruchnahme eines Schlachthofes durch Italien in Anwendung des Anhangs II Nummer 7 der Richtlinie 92/119/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2257)**..... 33

98/503/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. August 1998 zur Änderung der Entscheidung 96/301/EG und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith befristete Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2480)** 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. August 1998

zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt

(98/498/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 96/184/GASP vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß der Rat zu der Schlußfolgerung gelangt ist, daß die Entwicklungen in Slowenien, insbesondere dessen Waffenexportpolitik, die Aufhebung der im Gemeinsamen Standpunkt 96/184/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen in bezug auf diesen Staat rechtfertigen —

Artikel 1

In Nummer 2 Ziffer ii) des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP werden die Bezugnahmen auf Slowenien gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.
Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. August 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 7. 3. 1996, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1766/98 DES RATES

vom 30. Juli 1998

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — als eine Partei handelnd — zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 zweiter Satz sowie Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, zu dem Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten wird zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaften beitragen.

Befugnisse für den Erlass der Verordnung sind im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nur in Artikel 235 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten (im folgenden „Europäische Gemeinschaften“ genannt), zum Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine vom 25. Oktober 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) sowie die Erklärung der Europäischen Gemeinschaften zur Artikel I des Übereinkommens werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist befugt, die Beitrittsurkunde für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen und den Exekutivdirektor des Wissenschafts- und Technolo-

giezentrums und die anderen Parteien des Übereinkommens davon zu notifizieren.

Der Wortlaut des Übereinkommens, einschließlich des Protokolls und der Erklärung, sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 3

(1) Die Europäischen Gemeinschaften werden im Verwaltungsrat des Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine (im folgenden „Zentrum“ genannt) durch den Vorsitz des Rates und die Kommission vertreten, die je ein Mitglied bestellen, das die Europäischen Gemeinschaften im Verwaltungsrat vertritt.

(2) Die allgemeine Zuständigkeit für die Verwaltung von Angelegenheiten, die das Zentrum betreffen, liegt bei der Kommission.

Der Rat wird rechtzeitig vor den Sitzungen des Verwaltungsrats des Zentrums umfassend über die Fragen, die auf diesen Sitzungen erörtert werden sollen, sowie über die diesbezüglichen Orientierungen der Kommission unterrichtet.

Unbeschadet des Absatzes 3 vertritt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft im Verwaltungsrat.

(3) Bei Fragen im Zusammenhang mit Artikel III Ziffer vi), Artikel V und Artikel XIII des Übereinkommens wird der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaften durch den Rat festgelegt und in der Regel vom Vorsitz dargelegt, es sei denn der Rat trifft einen anderslautenden Beschluß.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Artikel IV Buchstabe B Ziffern i) und v) sowie Artikel IV Buchstabe D wird der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaften durch den Rat festgelegt und in der Regel von der Kommission dargelegt, es sei denn, der Rat trifft einen anderslautenden Beschluß; dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Erfahrung und Fachwissen vor allem in den Mitgliedstaaten zu finden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20. 7. 1998.

(4) Der Rat legt den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaften nach Absatz 3 mit qualifizierter Mehrheit fest. Sollte der Rat entgegen der allgemeinen Regel nach Absatz 3 beschließen, daß der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaften nicht vom Vorsitz bzw. nicht von der Kommission dargelegt werden soll, so ergeht dieser Beschluß mit einfacher Mehrheit.

(5) Die von den Gemeinschaften finanzierten bzw. mitfinanzierten Projekte werden gemäß Artikel 8 der Verordnung (Euratom/EG) Nr. 1279/96⁽¹⁾ bzw. den nachfolgenden Rechtsvorschriften nach dem darin vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Artikel 4

Das Zentrum besitzt Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht stehen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 1.

BEITRITTSURKUNDE

Am 25. Oktober 1993 wurde in Kiew das Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine geschlossen.

Nach Prüfung des obengenannten Übereinkommens erklären die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, ihre Zustimmung und ihren Beitritt zu diesem Übereinkommen und verpflichten sich, die darin festgelegten Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen.

ZU URKUND DESSEN wird diese Beitrittsurkunde unterzeichnet.

GESCHEHEN zu am

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Für die Europäische Gemeinschaft

(ÜBERSETZUNG)

ÜBEREINKOMMEN**zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine**

KANADA, SCHWEDEN, DIE UKRAINE UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA —

IN BEKRÄFTIGUNG DESSEN, daß die Verbreitung von Technologie und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, d. h. Kernwaffen, chemischer und biologischer Waffen, verhindert werden muß,

IN ANBETRACHT der derzeitigen kritischen Phase in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, einer Phase, die den Übergang zur Marktwirtschaft, den fortschreitenden Abrüstungsprozeß und die Umstellung des industriellen und technischen Potentials von der militärischen zur friedlichen Nutzung umfaßt,

IN DER ERKENNTNIS, daß in diesem Zusammenhang ein internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum gegründet werden muß, das Anreize zu Tätigkeiten, die zu einer solchen Verbreitung führen könnten, nach Möglichkeit verringern würde, indem es friedlichen Zwecken dienende Tätigkeiten der im Waffenbereich tätigen Wissenschaftler und Ingenieure in der Ukraine und, soweit Interesse besteht, in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion unterstützt und fördert,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß durch die Projekte und Tätigkeiten des Zentrums ein Beitrag zum Übergang der Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu marktorientierten Volkswirtschaften und zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken geleistet werden muß,

IN DEM WUNSCH, daß die Projekte des Zentrums den beteiligten Wissenschaftlern und Ingenieuren Antrieb und Unterstützung dazu geben mögen, langfristige Berufsmöglichkeiten aufzubauen, wodurch das Potential der Ukraine auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung gestärkt wird,

IN DER ERKENNTNIS, daß dieses Zentrum nur mit tatkräftiger Unterstützung durch Regierungen, Stiftungen, akademische und wissenschaftliche Institute und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen erfolgreich sein kann —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Das Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine (im folgenden als „Zentrum“ bezeichnet) wird hiermit als zwischenstaatliche Organisation gegründet. Jede Vertragspartei erleichtert in ihrem Hoheitsgebiet die Tätigkeiten des Zentrums. Um seine Ziele erreichen zu können, hat das Zentrum in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien die rechtliche Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.

Artikel II

A. Das Zentrum wird wissenschaftliche und technische Projekte zu friedlichen Zwecken entwickeln, genehmigen, finanzieren und überwachen, die in erster Linie an Instituten und Einrichtungen der Ukraine und, soweit Interesse besteht, in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion durchgeführt werden.

B. Die Ziele des Zentrums bestehen darin,

- i) im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Ingenieuren, insbesondere solchen mit Kenntnissen und

Fertigkeiten auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen oder von Flugkörperträgersystemen, in der Ukraine und, soweit Interesse besteht, in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion Gelegenheit zu geben, sich mit ihrem Können auf friedliche Tätigkeiten umzustellen, und

- ii) damit durch seine Projekte und Tätigkeiten einen Beitrag zu leisten zur Lösung nationaler und internationaler technischer Probleme, zu den umfassenderen Zielen der Festigung des Übergangs zu auf den zivilen Bedarf ausgerichteten marktorientierten Volkswirtschaften, zur Förderung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie der technischen Entwicklung unter anderem auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Energieerzeugung und der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie der Milderung der Folgen von Kernreaktorunfällen sowie zur Förderung der weiteren Eingliederung der Wissenschaftler aus der Ukraine und der ehemaligen Sowjetunion in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft.

Artikel III

Um seine Ziele erreichen zu können, hat das Zentrum folgende Befugnisse:

- i) finanzielle und sonstige Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Projekte nach Artikel II;
- ii) Überwachung und Finanzkontrolle von Projekten des Zentrums nach Artikel VIII;
- iii) gegebenenfalls Verbreitung von Informationen zur Unterstützung seiner Projekte, Förderung von Vorschlägen und Ausweitung der internationalen Beteiligung;
- iv) Festlegung geeigneter Formen der Zusammenarbeit mit Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen (die für die Zwecke dieses Übereinkommens auch den Privatsektor einschließen) und Programme;
- v) Entgegennahme von Mitteln oder Spenden von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;
- vi) gegebenenfalls Einrichtung von Zweigstellen;
- vii) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die von allen Vertragsparteien vereinbart werden.

Artikel IV

A. Das Zentrum hat einen Verwaltungsrat und ein Sekretariat, das aus einem Exekutivdirektor, stellvertretenden Exekutivdirektoren und dem nach der Satzung des Zentrums benötigten weiteren Personal besteht.

B. Der Verwaltungsrat ist zuständig

- i) für die Festlegung der Politik des Zentrums und seine eigene Geschäftsordnung;
- ii) für die Erteilung allgemeiner Richtlinien und Weisungen an das Sekretariat;
- iii) für die Genehmigung des Verwaltungshaushalts des Zentrums;
- iv) für die Führung der finanziellen und sonstigen Angelegenheiten des Zentrums, einschließlich der Genehmigung von Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans des Zentrums sowie zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses;
- v) für die Festlegung allgemeiner Kriterien und Prioritäten für die Genehmigung von Projekten;
- vi) für die Genehmigung von Projekten nach Artikel VI;
- vii) für die Annahme der Satzung und anderer gegebenenfalls erforderlicher Durchführungsregelungen;
- viii) für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm durch dieses Übereinkommen übertragen werden oder die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind.

Sofern in diesem Übereinkommen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich der nach Artikel V festgelegten Bedingungen durch Konsens aller im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsparteien gefaßt.

C. Jede Unterzeichnerpartei ist im Verwaltungsrat mit einer Stimme vertreten. Jede Unterzeichnerpartei bestellt innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einen Vertreter für den Verwaltungsrat.

D. Der Verwaltungsrat nimmt nach Maßgabe dieses Übereinkommens eine Satzung an. Darin wird folgendes festgelegt:

- i) der Aufbau des Sekretariats;
- ii) das Verfahren für die Auswahl, Entwicklung, Genehmigung, Finanzierung, Durchführung und Überwachung von Projekten;
- iii) das Verfahren, nach dem der Exekutivdirektor zu Projektvorschlägen wissenschaftlichen und sonstigen notwendigen Rat direkt bei internationalen Fachleuten einholen kann;
- iv) Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans des Zentrums sowie zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses;
- v) geeignete Leitlinien für die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Projekten des Zentrums ergeben, sowie für die Verbreitung der Ergebnisse der Projekte;
- vi) Verfahren für die Beteiligung von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen an Projekten des Zentrums;
- vii) Bestimmungen für die Aufteilung des Eigentums des Zentrums bei Beendigung dieses Übereinkommens oder Rücktritt einer Vertragspartei;
- viii) die Personalpolitik;
- ix) sonstige für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderliche Regelungen.

Artikel V

Der Verwaltungsrat hat das Recht und die ausschließliche Befugnis, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat auf Vertreter auszudehnen, die von Vertragsparteien bestellt werden, die diesem Übereinkommen beitreten, wobei er selbst die Bedingungen einer solchen Mitgliedschaft festlegt. Im Verwaltungsrat nicht vertretene Vertragsparteien sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen können eingeladen werden, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Artikel VI

Jedem dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Projekt muß eine schriftliche Zustimmung des Staates oder der Staaten beigelegt sein, in dem oder denen die Arbeit durchgeführt werden soll. Neben der vorherigen Zustimmung dieses Staates oder dieser Staaten ist für die Genehmigung von Projekten der Konsens der im Verwaltungsrat vertretenen Vertragsparteien, die nicht für Projekte nach Artikel II Abschnitt A in Frage kommen, erforderlich. (Für diesen Konsens gelten die in Artikel V festgelegten Bedingungen.)

Artikel VII

A. Vom Verwaltungsrat genehmigte Projekte können vom Zentrum oder von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen oder nichtstaatlichen Organisationen unmittelbar oder über das Zentrum finanziert oder unterstützt werden. Die Finanzierung oder Unterstützung genehmigter Projekte erfolgt unter von den Gebern festgelegten Bedingungen, die mit diesem Übereinkommen in Einklang stehen müssen.

B. Vertreter der Vertragsparteien im Verwaltungsrat und das Personal des Sekretariats des Zentrums dürfen keine Projektzuschüsse erhalten und nicht unmittelbar von Projektzuschüssen profitieren.

Artikel VIII

A. Das Zentrum hat das Recht, innerhalb der Ukraine oder anderer Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die diesem Übereinkommen beitreten,

- i) Tätigkeiten, Material, Lieferungen und die Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit Projekten des Zentrums sowie projektbezogene Dienstleistungen und Mittelverwendungen nach Notifikation oder zusätzlich, soweit dies in einem Projektabkommen bestimmt ist, an Ort und Stelle zu prüfen;
- ii) auf Antrag alle Informationen, einschließlich Aufzeichnungen und Unterlagen, einzusehen oder zu prüfen, die sich auf die Tätigkeiten und die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den Projekten des Zentrums beziehen, ohne Rücksicht darauf, wo sich solche Aufzeichnungen oder Unterlagen befinden, und zwar während der Dauer der Finanzierung durch das Zentrum sowie während eines anschließenden Zeitraums, soweit dies in einem Projektabkommen festgelegt ist.

Die nach Artikel VI erforderliche schriftliche Zustimmung muß das Einverständnis sowohl des Staates der ehemaligen Sowjetunion, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, als auch der Empfängerinstitution umfassen, dem Zentrum den nötigen Zugang zu gewähren, damit es die Prüfung und Überwachung des Projekts entsprechend diesem Abschnitt vornehmen kann.

B. Jede im Verwaltungsrat vertretene Vertragspartei hat in bezug auf Projekte, die sie ganz oder teilweise entweder unmittelbar oder über das Zentrum finanziert, ebenfalls die in Abschnitt A beschriebenen Rechte, wobei die Koordinierung durch das Zentrum erfolgt.

C. Wird festgestellt, daß die Bedingungen eines Projekts nicht eingehalten wurden, so kann das Zentrum oder die finanzierende Regierung oder Organisation nach vorheriger Unterrichtung des Verwaltungsrats über die Beweggründe das Projekt einstellen und nach Maßgabe des Projektabkommens geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel IX

A. Der Sitz des Zentrums befindet sich in der Ukraine.

B. Die Regierung der Ukraine stellt dem Zentrum als Sachleistung auf eigene Kosten eine geeignete Anlage zur Verfügung und gewährleistet die Instandhaltung, Versorgung und Sicherheit dieser Anlage.

C. In der Ukraine besitzt das Zentrum Rechtspersönlichkeit und kann aufgrund dessen Verträge schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht auftreten.

Artikel X

Die Regierung der Ukraine stellt folgendes sicher:

- i) a) Mittel und Eigentum des Zentrums und etwaiger Zweigstellen des Zentrums, einschließlich der Zinserträge aus der Anlage dieser Mittel in Banken der Ukraine, sind von Steuern und sonstigen Abgaben, die von der Regierung und den Gebietskörperschaften der Ukraine erhoben werden, befreit.
- b) Gebrauchsgüter, Versorgungsgüter und andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit dem Zentrum sowie seinen Projekten und Tätigkeiten bereitgestellt oder verwendet werden, sind bei der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Verwendung in der Ukraine von allen Gebühren, Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben befreit, die von der Ukraine erhoben werden. Voraussetzung für die Befreiung nach diesem Absatz ist, daß entweder die Gebrauchsgüter, Versorgungsgüter und anderen Vermögenswerte in einem Projektabkommen spezifiziert sind oder daß der Exekutivdirektor bescheinigt, daß sie von dem Zentrum oder bei einem Projekt des Zentrums benutzt werden sollen. Die Verfahren für solche Bescheinigungen werden in der Satzung festgelegt.
- c) Mittel, die natürliche und juristische Personen, einschließlich ukrainischer wissenschaftlicher Organisationen oder Wissenschaftler und Fachleute, im Zusammenhang mit den Projekten und Tätigkeiten des Zentrums erhalten, unterliegen nicht den Steuern oder sonstigen Abgaben, die von der Regierung oder einer Gebietskörperschaft der Ukraine erhoben werden.
- ii) a) Das Zentrum, Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen sind berechtigt, für das Zentrum sowie seine Projekte oder Tätigkeiten bestimmte Gelder in anderer Währung als der ukrainischen Landeswährung unbeschränkt in die Ukraine und aus der Ukraine zu bringen, wobei die Beträge jeder Einrichtung den von ihr in die Ukraine gebrachten Gesamtbetrag nicht übersteigen dürfen.
- b) Zur Finanzierung des Zentrums sowie seiner Projekte und Tätigkeiten ist das Zentrum berechtigt, für sich und die unter Buchstabe a) genannten Einrichtungen in der Ukraine Devisen zu verkaufen.

Artikel XI

A. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Gerichtsverfahren und die Regelung von Ansprüchen nach diesem Artikel zu erleichtern.

B. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen wird die Regierung der Ukraine im Fall von durch ukrainische Staatsangehörige oder Organisationen angestregten Gerichtsverfahren oder geltend gemachten Ansprüchen — mit Ausnahme von Ansprüchen aus einem Vertrag —, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Zentrums oder seiner Bediensteten in Ausübung der Tätigkeiten des Zentrums zurückgehen,

- i) kein Gerichtsverfahren gegen das Zentrum und seine Bediensteten anstrengen,
- ii) die Verantwortung für die Abwicklung von durch die eingangs genannten Personen oder Organisationen angestregten Gerichtsverfahren und geltend gemachten Ansprüchen gegen das Zentrum und seine Bediensteten übernehmen,
- iii) das Zentrum und seine Bediensteten im Fall der unter Ziffer ii) genannten Gerichtsverfahren und Ansprüche schadlos halten.

C. Dieser Artikel steht dem Ausgleich oder der Entschädigung aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechts nicht entgegen.

D. Abschnitt B ist nicht so auszulegen, als stünde er Gerichtsverfahren oder Ansprüchen gegen ukrainische Staatsangehörige entgegen.

Artikel XII

A. Den Bediensteten der Regierung der Vereinigten Staaten, der kanadischen Regierung und der schwedischen Regierung wird, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Zentrum oder seinen Projekten und Tätigkeiten in der Ukraine aufhalten, von der Regierung der Ukraine ein Status gewährt, der demjenigen des Verwaltungs- und technischen Personals nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen entspricht.

B. Den Bediensteten des Zentrums werden von der Regierung der Ukraine folgende Vorrechte und Immunitäten gewährt, die den Beschäftigten internationaler Organisationen üblicherweise gewährt werden:

- i) Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit, einschließlich Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Zusammenhang mit den in Erfüllung ihrer Amtspflicht von ihnen selbst gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen und vorgenommenen Handlungen;
- ii) Befreiung von allen Einkommensteuern und Sozialabgaben sowie anderen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben für Einnahmen aus der Tätigkeit des Zentrums, außer denjenigen, die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;

iii) Befreiung von den Bestimmungen über die soziale Sicherheit, von Einwanderungsbeschränkungen und der Meldepflicht für Ausländer;

iv) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönliche Habe bei Antritt ihres Dienstes frei von allen ukrainischen Gebühren, Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen ähnlichen Steuern oder Abgaben einzuführen.

C. Den Vertretern der Vertragsparteien im Verwaltungsrat, dem Exekutivdirektor und den Stellvertretenden Exekutivdirektoren werden von der Regierung der Ukraine zusätzlich zu den in den Abschnitten A und B genannten Vorrechten und Immunitäten die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die Vertretern von Mitgliedern und leitenden Bediensteten internationaler Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht gewährt werden.

D. Eine Vertragspartei kann dem Exekutivdirektor Personen ankündigen, die nicht zu den in den Abschnitten A und C genannten Personengruppen gehören und sich in Verbindung mit den Projekten und Tätigkeiten des Zentrums in der Ukraine aufhalten werden. Eine Vertragspartei, die eine solche Mitteilung macht, muß diese Personen über ihre Pflicht zur Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Ukraine unterrichten. Der Exekutivdirektor unterrichtet die Regierung der Ukraine, die diesen Personen die in Abschnitt B Ziffer ii)-iv) beschriebenen Vorrechte gewährt.

E. Dieser Artikel verpflichtet die Regierung der Ukraine nicht, die in den Abschnitten A, B und C genannten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

F. Unbeschadet der vorstehend genannten Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Vergünstigungen haben alle Personen, die Vorrechte, Immunitäten oder sonstige Vergünstigungen aufgrund dieses Artikels genießen, die Pflicht, die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Ukraine zu beachten.

G. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es Vorrechte, Immunitäten und sonstige Vergünstigungen, die den in den Abschnitten A bis D beschriebenen Bediensteten aufgrund anderer Übereinkünfte gewährt werden.

Artikel XIII

Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden wünscht, notifiziert dies dem Verwaltungsrat über den Exekutivdirektor. Der Verwaltungsrat übermittelt diesem Staat über den Exekutivdirektor beglaubigte Abschriften des Übereinkommens. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird dem Staat gestattet, dem Übereinkommen beizutreten. Treten ein oder mehrere Staaten der ehemaligen Sowjetunion dem Übereinkommen bei, so müssen sie die von der Regierung der Ukraine nach Artikel VIII, Artikel IX Abschnitt C und den Artikeln X bis XII übernommenen Verpflichtungen übernehmen.

Artikel XIV

Wenngleich dieses Übereinkommen die Rechte der Vertragsparteien, Projekte ohne Einschaltung des Zentrums durchzuführen, nicht beschränkt, werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, das Zentrum in Anspruch zu nehmen, wenn sie Projekte durchführen wollen, die sich nach Art und Zielsetzung für das Zentrum eignen.

Artikel XV

A. Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft. Bei dieser Überprüfung wird den finanziellen Verpflichtungen und den Zahlungen der Vertragsparteien Rechnung getragen.

B. Dieses Übereinkommen kann durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragsparteien geändert werden.

C. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen jederzeit zurücktreten, indem sie dies den anderen Vertragsparteien sechs Monate im voraus schriftlich notifiziert.

Artikel XVI

Alle Fragen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens sind Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel XVII

Im Hinblick auf die möglichst baldige Finanzierung von Projekten legen die Unterzeichner die notwendigen einstweiligen Verfahren fest, bis der Verwaltungsrat die Satzung angenommen hat. Hierzu gehören insbesondere die Ernennung eines Exekutivdirektors und die Einstellung des erforderlichen Personals sowie die Festlegung der Verfahren für die Unterbreitung, Überprüfung und Genehmigung von Projekten.

Artikel XVIII

A. Jeder Unterzeichner notifiziert den anderen Unterzeichnern auf diplomatischem Weg den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die erforderlich sind, um durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.

B. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation gemäß Abschnitt A erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Kiew am 25. Oktober 1993 in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR KANADA:

FÜR DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN:

FÜR DIE UKRAINE:

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

PROTOKOLL
über die Änderung des Übereinkommens zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine

KANADA, SCHWEDEN, DIE UKRAINE UND DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA —
in Übereinstimmung mit Artikel XV Abschnitt B des am 25. Oktober 1993 in Kiew unterzeichneten Übereinkommens zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine (des Übereinkommens von 1993) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Artikel XII Abschnitt A des Übereinkommens von 1993 erhält folgende Fassung:

„Den Bediensteten der Vertragsparteien wird, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Zentrum oder seinen Projekten und Tätigkeiten in der Ukraine aufhalten, von der Regierung der Ukraine ein Status gewährt, der demjenigen des Verwaltungs- und technischen Personals nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen entspricht.“

Artikel II

Artikel XIII des Übereinkommens von 1993 erhält folgende Fassung:

„Alle Staaten oder die Europäischen Gemeinschaften, die Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden wünschen, notifizieren dies dem Verwaltungsrat über den Exekutivdirektor. Der Verwaltungsrat übermittelt diesen Staaten oder den Europäischen Gemeinschaften über den Exekutivdirektor beglaubigte Abschriften des Übereinkommens. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird den Staaten oder den Europäischen Gemeinschaften gestattet, dem Übereinkommen beizutreten. Treten ein oder mehrere Staaten der ehemaligen Sowjetunion dem Übereinkommen bei, so müssen sie die von der Regierung der Ukraine nach Artikel VIII, Artikel IX Abschnitt C und den Artikeln X bis XII übernommenen Verpflichtungen übernehmen.“

Artikel III

- A. Dieses Protokoll wird vorläufig ab Unterzeichnung des Übereinkommens von 1993 durch alle Vertragsparteien angewendet.
- B. Jeder Unterzeichner notifiziert den anderen Unterzeichnern auf diplomatischem Weg den Abschluß aller innerstaatlichen Verfahren, die erforderlich sind, um durch dieses Protokoll gebunden zu sein.
- C. Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation gemäß Abschnitt B erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Kiew am 7. Juli 1997 in einer einzigen Urschrift in englischer, französischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR KANADA:

FÜR DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN:

FÜR DIE UKRAINE:

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

**Erklärung der Vertreter der Gemeinschaften anlässlich der Hinterlegung der Urkunde
über den Beitritt zum Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine**

Die Gemeinschaften erklären, daß das Zentrum Rechtspersönlichkeit und die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt, die juristischen Personen nach in den Gemeinschaften geltenden Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie vor Gericht stehen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1767/98 DER KOMMISSION

vom 11. August 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	29,4
	999	29,4
0805 30 10	382	60,2
	388	64,5
	524	67,0
	528	56,8
	999	62,1
	0806 10 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	235,2
	600	70,5
	624	157,4
	999	139,9
	388	62,5
	400	78,0
	508	111,7
	512	56,4
	524	63,1
	528	60,1
0808 20 50	800	171,8
	804	112,2
	999	89,5
	052	90,3
	388	80,5
0809 30 10, 0809 30 90	528	106,0
	999	92,3
	052	61,5
	999	61,5
0809 40 05	064	69,2
	066	80,0
	999	74,6
	999	74,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/98 DER KOMMISSION

vom 11. August 1998

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorga-
nisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai
1999 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 7. August

1998 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat August 1998 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 7. August 1998 und vor dem 4.
September 1998 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 10. August 1998
vorliegenden Informationen werden die am 7. August
1998 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-
Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge
erteilt, die 1,77266 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 7. August 1998 und vor dem 4. September
1998 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

RICHTLINIE 98/59/EG DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich, die Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽³⁾ zu kodifizieren.
- (2) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Gemeinschaft ist es wichtig, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen zu verstärken.
- (3) Trotz einer konvergierenden Entwicklung bestehen weiterhin Unterschiede zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens für Massenentlassungen sowie hinsichtlich der Maßnahmen, die die Folgen dieser Entlassungen für die Arbeitnehmer mildern könnten.
- (4) Diese Unterschiede können sich auf das Funktionieren des Binnenmarktes unmittelbar auswirken.
- (5) Die Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm ⁽⁴⁾ hat eine Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen vorgesehen.
- (6) Die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten angenommene Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sieht unter Nummer 7 Unterabsatz 1 erster Satz und Unterabsatz 2, unter Nummer 17 Unterabsatz 1 und unter Nummer 18 dritter Gedankenstrich folgendes vor:

„7. Die Verwirklichung des Binnenmarktes muß zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen [...].

Diese Verbesserung muß, soweit nötig, dazu führen, daß bestimmte Bereiche des Arbeitsrechts, wie die Verfahren bei Massenentlassungen oder bei Konkursen, ausgestaltet werden.

[...]

17. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten, weiterentwickelt werden.

[...]

18. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung sind rechtzeitig vor allem in folgenden Fällen vorzusehen:

[—...]

[—...]

— bei Massenentlassungen;

[—...].“

- (7) Daher muß auf diese Angleichung auf dem Wege des Fortschritts im Sinne des Artikels 117 EG-Vertrag hingewirkt werden.
- (8) Es empfiehlt sich, im Hinblick auf die Berechnung der Zahl der Entlassungen gemäß der Definition der Massenentlassungen im Sinne dieser Richtlinie den Entlassungen andere Arten einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt, gleichzustellen, sofern die Zahl der Entlassungen mindestens fünf beträgt.
- (9) Es sollte vorgesehen werden, daß diese Richtlinie grundsätzlich auch für Massenentlassungen gilt, die aufgrund einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden Einstellung der Tätigkeit eines Betriebs erfolgen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, daß die Arbeitnehmervertreter angesichts der fachlichen Komplexität der Themen, die gegebenenfalls

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽²⁾ ABl. C 158 vom 26. 5. 1997, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/56/EWG (ABl. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

Gegenstand der Information und Konsultation sind, Sachverständige hinzuziehen können.

- (11) Es sollte sichergestellt werden, daß die Informations-, Konsultations- und Meldepflichten des Arbeitgebers unabhängig davon gelten, ob die Entscheidung über die Massenentlassungen von dem Arbeitgeber oder von einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wird.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, daß den Arbeitnehmervertretern und/oder den Arbeitnehmern administrative und/oder gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung stehen.
- (13) Diese Richtlinie soll die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in bezug auf die in Anhang I Teil B angeführten Richtlinien und deren Umsetzungsfristen unberührt lassen —

Für die Berechnung der Zahl der Entlassungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) werden diesen Entlassungen Beendigungen des Arbeitsvertrags gleichgestellt, die auf Veranlassung des Arbeitgebers und aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, erfolgen, sofern die Zahl der Entlassungen mindestens fünf beträgt.

- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
- a) Massenentlassungen im Rahmen von Arbeitsverträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossen werden, es sei denn, daß diese Entlassungen vor Ablauf oder Erfüllung dieser Verträge erfolgen;
- b) Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts (oder in Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, von gleichwertigen Stellen);
- c) Besatzungen von Seeschiffen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TEIL II

TEIL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

- (1) Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Massenentlassungen“ sind Entlassungen, die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt und bei denen — nach Wahl der Mitgliedstaaten — die Zahl der Entlassungen
- i) entweder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen
- mindestens 10 in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmern,
 - mindestens 10 v. H. der Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern,
 - mindestens 30 in Betrieben mit in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmern,
- ii) oder innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen mindestens 20, und zwar unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer in der Regel in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind,
- beträgt;
- b) „Arbeitnehmervertreter“ sind die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten.

Information und Konsultation

Artikel 2

- (1) Beabsichtigt ein Arbeitgeber, Massenentlassungen vorzunehmen, so hat er die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig zu konsultieren, um zu einer Einigung zu gelangen.
- (2) Diese Konsultationen erstrecken sich zumindest auf die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder zu beschränken, sowie auf die Möglichkeit, ihre Folgen durch soziale Begleitmaßnahmen, die insbesondere Hilfen für eine anderweitige Verwendung oder Umschulung der entlassenen Arbeitnehmer zum Ziel haben, zu mildern.
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Arbeitnehmervertreter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken Sachverständige hinzuziehen können.
- (3) Damit die Arbeitnehmervertreter konstruktive Vorschläge unterbreiten können, hat der Arbeitgeber ihnen rechtzeitig im Verlauf der Konsultationen
- a) die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und
- b) in jedem Fall schriftlich folgendes mitzuteilen:
- i) die Gründe der geplanten Entlassung;
 - ii) die Zahl und die Kategorien der zu entlassenden Arbeitnehmer;
 - iii) die Zahl und die Kategorien der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer;
 - iv) den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen;

- v) die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, soweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken dem Arbeitgeber die Zuständigkeit dafür zuerkennen;
- vi) die vorgesehene Methode für die Berechnung etwaiger Abfindungen, soweit sie sich nicht aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ergeben.

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde eine Abschrift zumindest der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffern i) bis v) genannten Bestandteile der schriftlichen Mitteilung zu übermitteln.

(4) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob die Entscheidung über die Massenentlassungen von dem Arbeitgeber oder von einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde.

Hinsichtlich angeblicher Verstöße gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Informations-, Konsultations- und Meldepflichten findet der Einwand des Arbeitgebers, das für die Massenentlassungen verantwortliche Unternehmen habe ihm die notwendigen Informationen nicht übermittelt, keine Berücksichtigung.

TEIL III

Massenentlassungsverfahren

Artikel 3

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde alle beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß im Fall einer geplanten Massenentlassung, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Einstellung der Tätigkeit des Betriebs erfolgt, der Arbeitgeber diese der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen schriftlich anzuzeigen hat.

Die Anzeige muß alle zweckdienlichen Angaben über die beabsichtigte Massenentlassung und die Konsultationen der Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel 2 enthalten, insbesondere die Gründe der Entlassung, die Zahl der zu entlassenden Arbeitnehmer, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmervertretern eine Abschrift der in Absatz 1 genannten Anzeige zu übermitteln.

Die Arbeitnehmervertreter können etwaige Bemerkungen an die zuständige Behörde richten.

Artikel 4

(1) Die der zuständigen Behörde angezeigten beabsichtigten Massenentlassungen werden frühestens 30 Tage nach Eingang der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Anzeige wirksam; die im Fall der Einzelkündigung für die Kündigungsfrist geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde jedoch die Möglichkeit einräumen, die Frist des Unterabsatzes 1 zu verkürzen.

(2) Die Frist des Absatzes 1 muß von der zuständigen Behörde dazu benutzt werden, nach Lösungen für die durch die beabsichtigten Massenentlassungen aufgeworfenen Probleme zu suchen.

(3) Soweit die ursprüngliche Frist des Absatzes 1 weniger als 60 Tage beträgt, können die Mitgliedstaaten der zuständigen Behörde die Möglichkeit einräumen, die ursprüngliche Frist auf 60 Tage, vom Zugang der Anzeige an gerechnet, zu verlängern, wenn die Gefahr besteht, daß die durch die beabsichtigten Massenentlassungen aufgeworfenen Probleme innerhalb der ursprünglichen Frist nicht gelöst werden können.

Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde weitergehende Verlängerungsmöglichkeiten einräumen.

Die Verlängerung ist dem Arbeitgeber vor Ablauf der ursprünglichen Frist des Absatzes 1 mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, diesen Artikel im Fall von Massenentlassungen infolge einer Einstellung der Tätigkeit des Betriebs anzuwenden, wenn diese Einstellung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt.

TEIL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Diese Richtlinie läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder für die Arbeitnehmer günstigere tarifvertragliche Vereinbarungen zuzulassen oder zu fördern.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß den Arbeitnehmervertretern und/oder den Arbeitnehmern administrative und/oder gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung stehen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen oder bereits erlassen haben.

Artikel 8

(1) Die in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben; dies berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B aufgeführten Umsetzungsfristen.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG I

TEIL A

Aufgehobene Richtlinien

(gemäß Artikel 8)

Richtlinie 75/129/EWG des Rates und ihre Änderung:

Richtlinie 92/56/EWG des Rates.

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

(gemäß Artikel 8)

Richtlinie	Ablauf der Umsetzungsfrist
75/129/EWG (ABl. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29)	19. Februar 1977
92/56/EWG (ABl. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 3)	24. Juni 1994

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 75/129/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich Nummer 1	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) erster Gedankenstrich
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich Nummer 2	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) zweiter Gedankenstrich
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich Nummer 3	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) dritter Gedankenstrich
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii)
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b)	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b)
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 5a	Artikel 6
Artikel 6 Absatz 1	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 7	—
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Anhang I
—	Anhang II

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

GESCHÄFTSORDNUNG DES KOOPERATIONSRATES

im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

vom 14. Juli 1998

(98/499/EG)

DER KOOPERATIONSRAT —

gestützt auf das am 28. November 1994 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁽¹⁾ (nachstehend „das Abkommen“ genannt), insbesondere auf die Artikel 82 bis 86,

gestützt auf das am 15. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zu dem Abkommen,

in der Erwägung, daß jenes Abkommen am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Vorsitz

Den Vorsitz im Kooperationsrat führt abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Mitglied des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und ein Mitglied der Regierung der Republik Moldau. Die erste Vorsitzperiode beginnt jedoch mit dem Datum der ersten Tagung des Kooperationsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Vertragspartei, die den Vorsitz innehat, führt auch den Vorsitz bei der Tagung des Kooperationsrats.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 24. 6. 1998, S. 1.

Artikel 2

Sekretariat

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein von der Republik Moldau benannter Beamter sind gemeinsam als Sekretäre des Kooperationsrats tätig.

Artikel 3

Tagungen

Der Kooperationsrat tagt auf Ministerebene regelmäßig einmal im Jahr. Sondertagungen des Rates können auf Antrag einer Vertragspartei bei Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Kooperationsrats am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union zu einem von beiden Parteien vereinbarten Zeitpunkt statt.

Die Tagungen des Kooperationsrats werden von den Sekretären des Kooperationsrates gemeinsam einberufen.

Artikel 4

Vertretung

Die Mitglieder des Kooperationsrats gemäß der Definition in Artikel 83 des Abkommens können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert sind.

Bei dem Vertreter sollte es sich um einen hierzu benannten Minister, den Leiter der Mission bei den Europäischen Gemeinschaften beziehungsweise den Leiter der Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union oder um einen hohen Beamten handeln.

In allen anderen Fällen teilt ein Mitglied, das sich vertreten lassen will, dem Präsidenten vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mit.

Der Vertreter eines Mitglieds des Kooperationsrats verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

Artikel 5

Delegationen

Die Mitglieder des Kooperationsrats können sich von Beamten begleiten lassen.

Vor jeder Tagung ist dem Präsidenten des Kooperationsrats die beabsichtigte Zusammensetzung und der Name des Leiters jeder Delegation mitzuteilen.

Der Kooperationsrat kann Nichtmitglieder einladen, an seinen Tagungen teilzunehmen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

Artikel 6

Dokumente

Stützt sich der Kooperationsrat bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so erhalten diese eine Nummer und werden von den beiden Sekretären als Dokumente des Kooperationsrats verteilt.

Artikel 7

Schriftverkehr

Der gesamte für den Kooperationsrat oder den Präsidenten des Rates bestimmte Schriftverkehr ist den beiden Sekretären des Kooperationsrates zu übermitteln.

Die beiden Sekretäre sorgen dafür, daß der Schriftverkehr dem Präsidenten des Kooperationsrats übermittelt und die betreffenden Schreiben gegebenenfalls als Dokumente im Sinne von Artikel 6 an die anderen Mitglieder des Kooperationsrats verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der EU und die Mission der Republik Moldau bei den Europäischen Gemeinschaften.

Der Schriftverkehr des Präsidenten des Kooperationsrats wird von dem jeweiligen Sekretär an die jeweiligen Empfänger gerichtet und die betreffenden Schreiben gegebenenfalls als Dokumente im Sinne von Artikel 6 an die anderen Mitglieder des Kooperationsrats unter den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Anschriften verteilt.

Artikel 8

Tagesordnung

Die beiden Sekretäre des Kooperationsrats legen einvernehmlich für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung fest. Sie wird den in Artikel 7 genannten Empfängern von

dem jeweiligen Sekretär spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag einem der beiden Sekretäre spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tage der Übersendung der vorläufigen Tagesordnung übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Kooperationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können aufgenommen werden, wenn beide Parteien einverstanden sind.

Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Benehmen mit den Parteien gekürzt werden, damit den Erfordernissen eines Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

Artikel 9

Protokoll

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung so bald wie möglich gemeinsam einen Protokollentwurf an.

Grundsätzlich enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die Angabe der dem Kooperationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von einem Mitglied des Kooperationsrats zu Protokoll gegeben wurden,
- die verabschiedeten Empfehlungen, die vereinbarten Erklärungen und die zu bestimmten Fragen angenommenen Schlußfolgerungen.

Das Protokoll enthält auch die Liste der Mitglieder des Kooperationsrats bzw. ihrer Vertreter, die an der Tagung teilgenommen haben, sowie aller gemäß Artikel 5 zu der Tagung eingeladenen Nichtmitglieder.

Der Protokollentwurf wird dem Kooperationsrat spätestens drei Monate nach der Tagung zur Annahme vorgelegt. Der Protokollentwurf kann im Wege des schriftlichen Verfahrens von beiden Parteien angenommen werden. Nach der Annahme werden zwei Ausfertigungen des Protokolls von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Parteien zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird allen in Artikel 7 genannten Empfängern zugeleitet.

Artikel 10

Empfehlungen

Der Kooperationsrat verabschiedet seine Empfehlungen durch einvernehmliche Entscheidung der Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Kooperationsrat im schriftlichen Verfahren Empfehlungen abgeben, sofern beide Seiten dem zustimmen. Ein schriftliches Verfahren besteht in einem Notenwechsel zwischen den beiden Sekretären, die im Benehmen mit den Parteien handeln.

Die Empfehlungen des Kooperationsrats im Sinne des Artikels 82 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme sowie einer Beschreibung des jeweiligen Gegenstands.

Die Empfehlungen des Kooperationsrats werden von den beiden Sekretären beglaubigt und in zwei Ausfertigungen von den Delegationsleitern der beiden Parteien unterzeichnet.

Die Empfehlungen werden allen in Artikel 7 genannten Empfängern als Dokumente des Kooperationsrats zugeleitet.

Artikel 11

Öffentlichkeit

Die Tagungen des Kooperationsrats sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

Jede Partei kann beschließen, daß die Empfehlungen des Kooperationsrats in ihrem jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Artikel 12

Sprachen

Die Amtssprachen des Kooperationsrates sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

Der Kooperationsrat berät in der Regel anhand von Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefaßt sind.

Artikel 13

Ausgaben

Die Europäischen Gemeinschaften und die Republik Moldau übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldege-

bühren jeweils die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsrats entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von den Europäischen Gemeinschaften übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und die Übersetzungen aus einer der Sprachen der Europäischen Gemeinschaften ins Moldauische, die von der Republik Moldau getragen werden.

Die sonstigen Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Partei, die die Tagungen ausrichtet.

Artikel 14

Ausschuß

Gemäß Artikel 84 des Abkommens wird hiermit ein Kooperationsausschuß eingesetzt, der den Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. Er besteht aus Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union einerseits und aus Vertretern der Regierung der Republik Moldau andererseits, wobei es sich in der Regel um hohe Beamte handelt.

Der Kooperationsausschuß bereitet die Tagungen und Beratungen des Kooperationsrats vor, überwacht gegebenenfalls die Umsetzung der Empfehlungen des Kooperationsrats und sichert allgemein die Kontinuität der Partnerschaft und das reibungslose Funktionieren des Abkommens. Er befaßt sich mit allen ihm vom Kooperationsrat übertragenen Angelegenheiten sowie mit allen anderen Fragen, die sich im Rahmen der tagtäglichen Durchführung des Abkommens stellen können. Er unterbreitet dem Kooperationsrat Vorschläge für Empfehlungen zur Annahme.

Die Konsultationen nach den Artikeln 17 und 48 sowie nach Anhang II des Abkommens finden im Ausschuß statt. Die Konsultationen können im Kooperationsrat fortgesetzt werden, wenn die Parteien dem zustimmen.

Die Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses ist im Anhang zur vorliegenden Geschäftsordnung enthalten.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES KOOPERATIONSAUSSCHUSSES
im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz im Kooperationsausschuß führt abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Regierung der Republik Moldau. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Kooperationsrats und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Während dieser Periode sowie während aller folgenden Zwölfmonatsperioden führt jeweils die Partei, die den Vorsitz im Kooperationsrat innehat, den Vorsitz im Kooperationsausschuß.

*Artikel 2***Tagungen**

Der Kooperationsausschuß tagt einmal im Jahr und außerdem jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern und beide Parteien ihre Zustimmung dazu erteilen.

Zeit und Ort der Tagungen des Kooperationsausschusses werden von den Parteien vereinbart.

Die Tagungen des Kooperationsausschusses werden von beiden Sekretären gemeinsam einberufen.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Tagung ist dem Vorsitzenden des Kooperationsausschusses die beabsichtigte Zusammensetzung und der Name des Leiters jeder Delegation mitzuteilen.

*Artikel 4***Sekretariat**

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter der Regierung der Republik Moldau sind gemeinsam als Sekretäre des Kooperationsausschusses tätig.

Der gesamte Schriftverkehr, der nach diesem Anhang an den Vorsitzenden des Kooperationsausschusses gerichtet ist oder von ihm ausgeht, wird den Sekretären des Kooperationsausschusses, den Sekretären und dem Präsidenten des Kooperationsrats sowie gegebenenfalls den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Die Tagungen des Kooperationsausschusses sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

Die Sekretäre des Kooperationsausschusses stellen für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrats sowie den Mitgliedern des Kooperationsausschusses spätestens fünfzehn Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tage der Übersendung der vorläufigen Tagesordnung übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Kooperationsausschuß zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Benehmen mit den Parteien gekürzt werden, damit den Erfordernissen eines Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

Der Kooperationsausschuß kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

*Artikel 7***Protokoll**

Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt, das auf den Schlußfolgerungen des Kooperationsausschusses beruht.

Nach seiner Annahme durch den Kooperationsausschuß wird das Protokoll vom Vorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet und von jeder Partei zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrats sowie den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet.

*Artikel 8***Empfehlungen**

Der Kooperationsausschuß gibt keine Empfehlungen ab, außer in den besonderen Fällen, in denen er vom Kooperationsrat gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Abkommens hierzu ermächtigt wird. In solchen Fällen tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme und der Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands. Die Empfehlungen werden durch einvernehmliche Entscheidung der Parteien verabschiedet.

Die Empfehlungen des Kooperationsausschusses werden dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrats und den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet. Jede Partei kann beschließen, daß die Empfehlungen des Kooperationsausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Empfehlungen des Kooperationsausschusses werden vom Vorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet.

*Artikel 9***Ausgaben**

Die Europäischen Gemeinschaften und die Republik Moldau übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldege-

bühren jeweils die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsausschusses und seiner Unterausschüsse entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von den Europäischen Gemeinschaften übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und die Übersetzungen aus einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften ins Moldauische, die von der Republik Moldau getragen werden.

Die sonstigen Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Partei, die die betreffenden Tagungen ausrichtet.

*Artikel 10***Unterausschüsse**

Der Kooperationsausschuß kann Unterausschüsse einsetzen und ihr Mandat festlegen. Die Unterausschüsse arbeiten unter der Aufsicht des Kooperationsausschusses, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Die Unterausschüsse geben keine Empfehlungen ab.

Der Kooperationsausschuß kann das Mandat der Unterausschüsse ändern oder weitere Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1998

über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2334)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/500/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 118b EG-Vertrag bemüht sich die Kommission darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann.

In Punkt 12 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird dargelegt, daß die Arbeitgeber und Arbeitgebervereinigungen einerseits und die Arbeitnehmervereinigungen andererseits das Recht haben, unter den Bedingungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen. Der auszubauende Dialog zwischen den Sozialpartnern könne, falls sie dies für wünschenswert halten, zu Vertragsverhältnissen namentlich auf branchenübergreifender und sektorieller Ebene führen.

Im Rahmen der Beantwortung der Mitteilung vom 18. September 1996 zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene⁽¹⁾ wurde die Kommission in ihrem Vorschlag zur Stärkung des sektoralen sozialen Dialogs von allen Beteiligten nachdrücklich unterstützt.

In seiner auf die Mitteilung der Kommission hin verabschiedeten Entschließung vom 18. Juli 1997⁽²⁾ forderte das Europäische Parlament, dem sektoralen Dialog eine spezifische Bedeutung beizumessen, da sich die Auswirkungen einer Regulierung und/oder Deregulierung der Beschäftigung in den Wirtschaftssektoren am besten im Rahmen des sektoralen Dialogs beurteilen ließen.

In seiner Stellungnahme vom 29. Januar 1997⁽³⁾ zu der genannten Mitteilung der Kommission stellte der Wirt-

schafts- und Sozialausschuß fest, daß der sektorale Dialog effektiv, effizient und zielgerichtet sein müsse.

Die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten weist eindeutig auf die Notwendigkeit hin, die Sozialpartner aktiv in die Diskussionen über die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihrem jeweiligen Sektor einzubeziehen. Ein der Kommission angegliederter Ausschuß für den sektoralen Dialog ist am besten geeignet, eine solche Beteiligung sicherzustellen, da so auf Gemeinschaftsebene ein repräsentatives Forum für die in Frage stehenden sozioökonomischen Interessen geschaffen wird.

Die Kommission sollte sich bemühen, sicherzustellen, daß die Zusammensetzung und die Aktivitäten der Ausschüsse für den sektoralen Dialog zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen beitragen.

Die bestehenden Paritätischen Ausschüsse sollten durch Ausschüsse für den sektoralen Dialog ersetzt werden. Die Beschlüsse zur Einsetzung der Paritätischen Ausschüsse sollten daher aufgehoben werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es werden hiermit in jenen Sektoren, in denen die Sozialpartner einen gemeinsamen Antrag auf Teilnahme am Dialog auf europäischer Ebene stellen, die Ausschüsse für den sozialen Dialog (im folgenden „die Ausschüsse“ genannt) eingesetzt, sofern die beide Seiten repräsentierenden Organisationen folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie sollten sektor- oder berufsspezifisch sein und über eine Struktur auf europäischer Ebene verfügen;
- b) sie sollten aus Verbänden bestehen, die in ihrem Land integraler und anerkannter Bestandteil des Systems der Arbeitsbeziehungen sind, sollten Vereinbarungen aushandeln können und in mehreren Mitgliedstaaten repräsentativ sein;

⁽¹⁾ KOM(96) 448 endg.

⁽²⁾ ABl. C 286 vom 22. 9. 1997, S. 338.

⁽³⁾ ABl. C 89 vom 19. 3. 1997, S. 27.

c) sie sollten über die geeigneten Strukturen verfügen, um effektiv an dem Anhörungsprozeß teilnehmen zu können.

Artikel 2

Jeder Ausschuß sollte im Hinblick auf den Wirtschaftssektor, für den er jeweils eingesetzt wird,

- a) zu den Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene mit sozialen Implikationen angehört werden und
- b) den sozialen Dialog auf sektoraler Ebene entwickeln und fördern.

Artikel 3

Die Organisationen der Sozialpartner entsenden zu den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse insgesamt nicht mehr als 40 Vertreter, wobei die Delegation der Arbeitgeber und die Delegation der Arbeitnehmer gleich viele Vertreter hat.

Artikel 4

Die Einladung der Vertreter zur Teilnahme an den Ausschüssen durch die Kommission erfolgt auf Vorschlag der Organisationen der Sozialpartner der einzelnen Sektoren, die einen Antrag nach Artikel 1 gestellt haben.

Artikel 5

(1) Jeder Ausschuß legt gemeinsam mit der Kommission seine eigenen Verfahrensregeln fest.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen übernimmt ein Vertreter der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegation oder, auf deren gemeinsamen Antrag, ein Vertreter der Kommission.

(3) Die Ausschüsse treten mindestens einmal pro Jahr zusammen. Höchstens 30 der an einer Ausschusssitzung teilnehmenden Vertreter der Sozialpartner erhalten Tagelöhner und eine Reisekostenerstattung.

(4) Die Kommission untersucht regelmäßig und unter Anhörung der Sozialpartner die Funktionsweise der Ausschüsse für den sektoralen Dialog und ihre Aktivitäten in den verschiedenen Sektoren.

Artikel 6

Unterrichtet die Kommission einen Ausschuß über die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes, sind die Ausschußmitglieder — unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 214 EG-Vertrag — verpflichtet, keine der auf den Sitzungen des Ausschusses oder des Sekretariats gewonnenen Informationen preiszugeben.

Artikel 7

(1) Die Ausschüsse für den sektoralen Dialog ersetzen die informellen Arbeitsgruppen und die folgenden bisherigen Paritätischen Ausschüsse:

- a) Paritätischer Ausschuß für die Hochseeschifffahrt, eingesetzt durch den Beschluß 87/467/EWG der Kommission ⁽¹⁾;
- b) Paritätischer Ausschuß für die Zivilluftfahrt, eingesetzt durch den Beschluß 90/449/EWG der Kommission ⁽²⁾;
- c) Paritätischer Ausschuß für die Binnenschifffahrt, eingesetzt durch den Beschluß 80/991/EWG der Kommission ⁽³⁾;
- d) Paritätischer Ausschuß für den Straßenverkehr, eingesetzt durch den Beschluß 85/516/EWG der Kommission ⁽⁴⁾;
- e) Paritätischer Ausschuß für die Eisenbahnen, eingesetzt durch den Beschluß 85/13/EWG der Kommission ⁽⁵⁾;
- f) Paritätischer Ausschuß für den Bereich Fernmeldewesen, eingesetzt durch den Beschluß 90/450/EWG der Kommission ⁽⁶⁾;
- g) Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eingesetzt durch den Beschluß 74/442/EWG der Kommission ⁽⁷⁾;
- h) Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der Seefischerei, eingesetzt durch den Beschluß 74/441/EWG der Kommission ⁽⁸⁾;
- i) Paritätischer Ausschuß für das Postwesen, eingesetzt durch den Beschluß 94/595/EG der Kommission ⁽⁹⁾.

Die durch die genannten Beschlüsse eingesetzten Ausschüsse führen ihre Tätigkeit jedoch fort, bis die durch diesen Beschluß eingesetzten sektoralen Ausschüsse ihre Arbeit aufnehmen, keinesfalls aber über den 31. Dezember 1998 hinaus.

(2) Vorbehaltlich Artikel 1 ersetzen die Ausschüsse für den sektoralen Dialog andere informelle Arbeitsgruppen, mit denen die Kommission bislang den sozialen Dialog in bestimmten Sektoren gefördert hat und für die es keinen Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines paritätischen Ausschusses gibt.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis i) genannten Beschlüsse werden mit Wirkung ab 1. Januar 1999 aufgehoben.

Brüssel, den 20. Mai 1998

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 4. 9. 1987, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 24. 8. 1990, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1980, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 10. 1. 1985, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 24. 8. 1990, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 225 vom 31. 8. 1994, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zu einigen speziellen Transaktionen, die bei den Arbeiten zum Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit identifiziert wurden, für die Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2204)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/501/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Definition des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen entsprechend Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit⁽²⁾ bezieht sich auf Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Für die Überprüfung der statistischen Angaben, die die Kommission entsprechend dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzulegen hat, muß sie über spezielle Transaktionen, die einen Einfluß auf BIP und BSP haben, informiert sein und diese bewerten.

Für die Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ist es erforderlich, im Rahmen der Definition des BSPmp entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom einige Regelungen des ESVG, 2. Auflage, bezüglich der erwähnten speziellen Transaktionen zu klären und zu vervollständigen.

Die zu treffenden Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom sind die speziellen Transaktionen, die einen Einfluß auf BIP und BSP haben und die vor dem 31. Dezember 1997 identifiziert wurden, sowie die Verbuchungsregeln, welche die Mitgliedstaaten für diese Transaktionen entsprechend ESVG, 2. Auflage, anwenden, in der Anlage aufgeführt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ihre Schätzungen zum BIP und BSP für die Jahre von 1994 an revidieren, um den in Artikel 1 angegebenen Verbuchungsregeln zu genügen.

Artikel 3

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault DE SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 7.

ANHANG

I. Behandlung der mit einem Disagio begebenen Wertpapiere sowie der Null-Kupon-Anleihen**1. „Konventionelle“ Wertpapiere**

Das ESVG79 (Ziffer 706) gibt an, wie die Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Nominalwert für festverzinsliche Wertpapiere, die als „konventionell“ eingestuft werden können (das sind diejenigen, für die diese Differenz gering ist), zu behandeln ist:

- Für Geldmarktpapiere stellt die Differenz zwischen Ausgabekurs und Nominalwert Zinsen dar, die zum Zeitpunkt der Ausgabe der Geldmarktpapiere verbucht werden; diese Differenz wirkt sich also auf das Defizit aus.
- Für mittel- und langfristig festverzinsliche Wertpapiere stellt die Differenz zwischen Ausgabekurs und Nominalwert keine Zinsen dar, sondern Umbewertungsgewinne oder Umbewertungsverluste; diese Differenz wirkt sich also nicht auf das öffentliche Defizit aus.

Es sind daher folgende Unterscheidungen zu treffen:

- Die Unterscheidung zwischen kurzfristig einerseits sowie mittel- und langfristig andererseits: siehe unten Erläuterung unter Nummer 2.
- Die Unterscheidung zwischen festverzinslichen Wertpapieren, für die die Differenz zwischen Ausgabekurs und Nominalwert als gering betrachtet wird (konventionelle festverzinsliche Wertpapiere), und festverzinslichen Wertpapieren, für die diese Differenz bedeutsam ist (nichtkonventionelle festverzinsliche Wertpapiere); das ist der Fall der niedrig verzinslichen Anleihen und der Anleihen mit hohen Prämien. Die Nummer 3 unten betrifft die niedrig verzinslichen Anleihen.

2. Die Unterscheidung zwischen kurzfristig und mittel-/langfristig

Geldmarktpapiere (kurzfristige Titel) haben eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten.

Dies stellt sicher, daß die Behandlung der konventionellen festverzinslichen Wertpapiere, die mit einer geringen Differenz im Vergleich zum Nominalwert ausgegeben werden, in den Ländern der EU völlig vergleichbar und mit dem ESVG79 vereinbar ist; somit kann die Verbuchung von Zinszahlungen im Fall von kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren nicht von einem auf ein anderes Jahr übertragen werden.

3. Niedrig verzinsliche Anleihen

Niedrig verzinsliche Anleihen sind Anleihen, die unter ihrem Nominalwert ausgegeben werden und deren Zinsen unter dem Marktzinssatz liegen.

Als niedrig verzinsliche Anleihen sollen diejenigen Titel angesehen werden, deren Nominal-Kupon weniger als 50 % des entsprechenden Ertrags bei Fälligkeit (berechnet auf der Grundlage des Ausgabekurses) ausmacht.

Für diese niedrig verzinslichen Anleihen ist die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Ausgabekurs als Zinsen zu betrachten, und diese Zinsen sind zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Anleihe zu verbuchen. Dies ist mit der über die Behandlung von Null-Kupon-Anleihen getroffenen Entscheidung vereinbar.

4. Null-Kupon-Anleihen

Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis einer Null-Kupon-Anleihe wird als Zins angesehen und ist auch als solcher zu verbuchen, wobei der Verbuchungszeitpunkt die Fälligkeit der Schuldverschreibung ist.

II. Die Behandlung von Zinsen im Fall von indexgebundenen Anleihen

Für „indexgebundene Anleihen“ finden zwei verschiedene Behandlungen Anwendung, je nachdem ob die Anleihe an einen Verbraucherpreisindex oder an ein finanzielles Aktivum wie eine Fremdwährung oder Gold gebunden ist.

Wenn die Anleihe an einen Verbraucherpreisindex gebunden ist, dann ist der auf die Entwicklung des Index zurückzuführende „Vermögenszuwachs“ als Zinsen zu betrachten. Die Zinsen sind bei Rückzahlung der Anleihe zu verbuchen.

Wenn die Anleihe an ein finanzielles Aktivum wie eine Fremdwährung oder Gold gebunden ist, dann ist der auf die Entwicklung des Index zurückzuführende „Vermögenszuwachs“ nicht als Zinsen, sondern als „Umbewertungsgewinn/-verlust“ zu betrachten wie im Fall von in Fremdwährung ausgegebenen Anleihen.

III. Kapitalisierte Zinsen auf Einlagen und andere im ESVG79 aufgeführte Finanzierungsinstrumente

Zinsen sind getrennt vom Kapital zu verbuchen, und statt periodengerechter Zuordnung sind die kapitalisierten Beträge als Zinsen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verbuchen. Dies bedeutet, daß bei Einlagen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, die Verbindlichkeiten der institutionellen Einheiten sind, Zinsen als Ausgaben der institutionellen Einheiten zu dem Zeitpunkt ihrer Zahlung an die Inhaber der Titel zu verbuchen sind.

IV. Verbuchung von festverzinslichen Wertpapieren, die in mehreren Tranchen aufgelegt werden

Bei festverzinslichen Wertpapieren, die in mehreren Tranchen, aber mit unverändertem Zeitpunkt des Zinskupons, aufgelegt werden, soll der aufgezinste Kupon als sonstige kurzfristige Verbindlichkeit (kodiert unter F72 nach ESVG79) verbucht werden.

In der Praxis bedeutet dies, wenn eine institutionelle Einheit festverzinsliche Wertpapiere in mehreren Tranchen mit dem gleichen Kupon begibt, so werden die jüngeren Emissionen einen höheren Ausgabepreis haben, was zur gleichen Rendite für alle Inhaber der Anleihe führt. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Ausgabepreis und dem höheren Ausgabepreis der nächsten Tranche wird als kurzfristige Verbindlichkeit gegenüber dem Inhaber der nächsten Tranche verbucht, die bei Auszahlung des Kupons zurückgezahlt wird.

V. Schuldverschreibungen, deren Emission sich über die gesamte Laufzeit erstreckt

Obligationen sind, ähnlich wie festverzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, die in mehreren Tranchen innerhalb einer Emissionsreihe begeben werden, wobei jede Emissionstranche mit demselben Nominalzins, denselben Zinszahlungsdaten und derselben Fälligkeit ausgestattet ist.

Ein weiteres Charakteristikum ist die Tatsache, daß diese Tranchen mehrere Jahre nach der ersten Emission ausgegeben werden können. In diesem Fall werden die Tranchen entweder mit Kursabschlägen oder Aufgeld begeben, die aufgrund der Zinsveränderungen seit der Ausgabe der ersten Tranche ganz erheblich sein können.

Um zwischen dem Nominalwert und dem Ausgabekurs (Kursabschlag oder Aufgeld) zum Zeitpunkt der Emission der Tranche unterscheiden zu können, muß zwischen Tranchen unterschieden werden, die innerhalb der ersten 12 Monate nach der Emission der ersten Tranche begeben werden und jenen, die nach diesen 12 Monaten begeben werden.

Bei jeder Tranche, die innerhalb der ersten 12 Monate nach Begebung der ersten Tranche ausgegeben wird, ist die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Kapitalverlust oder -gewinn zu verbuchen.

Bei den Tranchen, die 12 Monate nach Emission der ersten Tranche begeben werden, ist die Differenz zwischen Nominalwert und Emissionskurs (Kursabschlag oder Aufgeld) als Zinszahlung zu verbuchen.

VI. Finanzierungsleasing

Alle Leasingtransaktionen sind als „Operating Leasing“ zu verbuchen. Dies bedeutet z. B. im Fall von Verkäufen von Immobilien und anderen Anlagegütern bei gleichzeitiger Anmietung dieser Güter mit dem Ziel des Rückerwerbs (diese Transaktion hat eine Reihe von Eigenschaften des Finanzierungsleasings), daß diese Transaktion dennoch als „Operating Leasing“ zu verbuchen ist. Aus diesem Grund können die Einnahmen aus den Verkäufen des Gutes zur Verminderung des Defizits herangezogen werden. Die Verpflichtung, dieses Gut am Ende des Leasingvertrags zurückzukaufen, ist eine Eventualverbindlichkeit und wird nicht im Schuldenstand verbucht.

VII. Klassifizierung der für die EG tätig werdenden nationalen Stellen (z. B. EAGFL)

Diejenigen institutionellen Einheiten, die sowohl marktordnend tätig als auch gleichzeitig mit der Subventionsweiterleitung betraut sind, müssen wie folgt eingeteilt werden: können diese institutionellen Einheiten nicht in Unternehmensteile aufgegliedert werden, die marktordnend tätig sind, und in diejenigen, die Subventionen weiterleiten, dann gilt, daß die gesamte Einheit dem Sektor Staat zuzurechnen ist, sofern die Kosten der Marktregulierung weniger als 80 % der gesamten Kosten dieser Einheit darstellen.

VIII. Zins- und Währungsswaps

Im Fall von Zinsswaps sollten nur die Nettozahlungen (Einnahmen) der Zinsströme zwischen den Teilnehmern des Swaps verbucht werden.

Im Fall von Währungsswaps sollten die Schuldenstände in Fremdwährungen mit den Marktkursen bewertet werden und nicht mit den in den Swapkontrakten vereinbarten Kursen.

IX. Pensionsfonds

Bestimmte Pensionsfonds, die Leistungen überwiegend nach dem Umlageverfahren und zu einem geringeren Teil nach dem Kapitaldeckungsverfahren erbringen, sind dem Sektor Staat zuzurechnen.

Klassifizierungsmerkmale sind erstens, diese Fonds sind institutionelle Einheiten, sie verfügen somit über eine vollständige Rechnungsführung und Entscheidungsautonomie, und zweitens, ihre Leistungen sind nicht an das individuelle Risiko gebunden, was bedeutet, daß diese Rentenversicherungssysteme abhängig Beschäftigter auf dem Prinzip des kollektiven Finanzgleichgewichts aufgebaut sind.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

über die Inanspruchnahme eines Schlachthofes durch Italien in Anwendung des Anhangs II Nummer 7 der Richtlinie 92/119/EWG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2257)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/502/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Anhang II Nummer 7 Buchstabe d), in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 17. Juni 1998 bestätigten die italienischen Veterinärbehörden einen Ausbruch der vesikulären Schweinekrankheit in der Gemeinde Mezzocorona, Provinz Trento.

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/119/EWG wurde um den Seuchenherd sofort eine Schutzzone abgegrenzt.

Die Verbringung und Beförderung von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Privatwegen innerhalb dieser Schutzzone wurde verboten.

Italien hat einen Antrag auf Genehmigung der Inanspruchnahme eines in der Schutzzone gelegenen Schlachthofs gestellt, um Schweine schlachten zu können, die von außerhalb der Schutzzone kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Italien wird ermächtigt, den Schlachthof „Hauser snc“ in der am 17. Juni 1998 um den Seuchenherd der vesikulären Schweinekrankheit von Mezzocorona (Trento)

errichteten Schutzzone in Anspruch zu nehmen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Anfahrt zum Schlachthof erfolgt über eine bestimmte Route, die vom italienischen Gesetzgeber genau festzulegen ist;
- am Ausgangspunkt dieser Route müssen alle Schweinetransportfahrzeuge behördlich verplombt werden. Dabei notieren die zuständigen Behörden die Zulassungsnummer des Fahrzeugs sowie die Zahl der darin beförderten Schweine;
- beim Eintreffen im Schlachthof müssen die zuständigen Behörden
 - i) die Plombe des Fahrzeugs inspizieren und entfernen,
 - ii) die Zulassungsnummer des Fahrzeugs und die Zahl der darin beförderten Schweine notieren.

(2) Fahrzeuge, die Schweine zu dem Schlachthof gemäß Absatz 1 befördern, sind unmittelbar nach dem Entladen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. August 1998

zur Änderung der Entscheidung 96/301/EG und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith befristete Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2480)

(98/503/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Droht nach Ansicht eines Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, aus einem Drittland, so kann er vorübergehend zusätzliche Schutzmaßnahmen anwenden.

1996 hatten verschiedene Mitgliedstaaten — Frankreich, Finnland, Spanien und Dänemark — bei Kartoffeln/Erdäpfeln⁽³⁾ mit Ursprung in Ägypten wiederholt *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt und daraufhin ein entsprechendes Einfuhrverbot verhängt, um sich wirksamer gegen die Einschleppung des Schadorganismus zu schützen.

Mit der Entscheidung 96/301/EG⁽³⁾ ermächtigte die Kommission die Mitgliedstaaten, gegenüber Ägypten vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith zu treffen. Wegen zahlreicher Befunde von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bei Kartoffeleinfuhren aus Ägypten in der Einfuhrsaison 1996/97 wurde die Entscheidung 96/301/EG durch die Entscheidung 98/105/EG⁽⁴⁾ geändert und verstärkt und die Einfuhr von Kartoffeln/Erdäpfeln mit Ursprung in Ägypten in die Gemeinschaft verboten, sofern den Sofortmaßnahmen gegen die Verbreitung des Schadorganismus nach dem Anhang der genannten Entscheidung nicht nachgekommen wird.

Wegen weiterer Befunde von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bei Kartoffeln/Erdäpfeln mit Ursprung in Ägypten in der Einfuhrsaison 1997/98 hat Finnland am 2. April 1998 ein entsprechendes Einfuhrverbot verhängt, um sich wirksamer gegen die Einschleppung des Schadorganismus zu schützen.

Dänemark hat am 9. Mai 1998 gleichartige Schutzmaßnahmen getroffen.

Dadurch wird deutlich, daß die verstärkten Maßnahmen der Entscheidung 98/105/EG zum Schutz gegen die Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith offenbar nicht ausreichen oder ihnen nicht nachgekommen wurde. Insbesondere hat sich die Festlegung von „in Frage kommenden Gebieten“, in denen kein Fall von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith aufgetreten ist, als ungenügend erwiesen, um dessen Einschleppung in die Gemeinschaft zu verhindern. Deshalb ist die Einfuhr von Kartoffeln/Erdäpfeln künftig nur aus „schadorganismusfreien Gebieten“ zuzulassen, in denen bei amtlichen Erhebungen und Überwachungsverfahren nach dem „Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen — Teil 4: Überwachung von Schadorganismen — Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete“ kein Befall mit *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wird.

Bis sich die Kommission davon überzeugt hat, daß in Ägypten „schadorganismusfreie Gebiete“ nach dem Internationalen FAO-Standard anerkannt wurden, ist die Einfuhr von Kartoffeln/Erdäpfeln mit Ursprung in Ägypten in die Gemeinschaft zu verbieten.

Die Kommission muß sicherstellen, daß Ägypten vollständige fachliche Informationen über die Erhebungs- und Überwachungsmaßnahmen zur Anerkennung „schadorganismusfreier Gebiete“ nach dem Internationalen FAO-Standard vorlegt, damit sie die nötige Beurteilung vornehmen kann.

Die Auswirkungen der Sofortmaßnahmen müssen während der Einfuhrsaison 1998/99 ständig überprüft werden; falls den Bestimmungen dieser Entscheidung erwiesenermaßen nicht nachgekommen wird, sind entsprechende Folgemaßnahmen vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

⁽³⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 9. 5. 1996, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 101.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (im folgenden „Ausschuß“ genannt) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/301/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten, soweit sie nicht bereits nach Anhang III Teil A Nummer 10 der Richtlinie 77/93/EWG verboten ist, wird ab 15. September 1998 verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lieferungen, die Ägypten verlassen haben, bevor die Kommission die ägyptische Regierung von der vorliegenden Entscheidung unterrichtet hat.“

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Abweichend von Artikel 1 ist die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten aus den in Absatz 2 genannten ‚schadorganismusfreien Gebieten‘ zugelassen, sofern den im Anhang festgelegten Maßnahmen für die in diesen Gebieten gezogenen Knollen nachgekommen wird.

(2) Die Kommission stellt fest, ob in Ägypten schadorganismusfreie Gebiete entsprechend dem ‚Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen — Teil 4: Überwachung von Schadorganismen — Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete‘, insbesondere nach Nummer 2.3, anerkannt worden sind, und erstellt ein ‚Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete‘ mit Angaben zu deren Identifizierung, das sie den Mitgliedstaaten übermittelt.“

3. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

„Artikel 1b

Artikel 1a wird ungültig, wenn die Kommission den Mitgliedstaaten gemeldet hat, daß sich mehr als fünf Befunde von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nach Nummer 2 oder 3 des Anhangs bei Lieferungen von Kartoffeln/Erdäpfeln bestätigt haben, die nach dieser Entscheidung in der Einfuhrsaison 1998/99 in die Gemeinschaft eingeführt wurden, und diese Befunde erkennen lassen, daß die Verfahren für die Ausweisung ‚schadorganismusfreier Gebiete‘ bzw. für die amtliche Überwachung in Ägypten nicht ausreichen, um eine Einschleppung

von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith in die Gemeinschaft zu verhindern.“

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Einfuhrmitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. August 1999 die nach dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen fachlichen Bericht über die amtliche Untersuchung nach Nummer 2 des Anhangs. Der Kommission wird eine Kopie von jedem Pflanzengesundheitszeugnis übermittelt. Bei der Meldung eines Verdachts oder bestätigten Auftretens von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nach Nummer 4 des Anhangs müssen Kopien der Pflanzengesundheitszeugnisse und der dazugehörigen Unterlagen zusammen mit der Meldung übermittelt werden.“

5. In Artikel 4 wird das Datum „30. September 1998“ durch „30. September 1999“ ersetzt.

6. Der einleitende Absatz und Nummer 1 Buchstabe a) im Anhang der Entscheidung erhalten folgende Fassung:

„Zur Anwendung von Artikel 1a ist zusätzlich zu den Anforderungen an Kartoffeln/Erdäpfel nach Teil A und Teil B der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG, ausgenommen Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 2.5.8, den folgenden Sofortmaßnahmen nachzukommen:

1. a) Die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln/Erdäpfel müssen von Feldern in anerkannten und von der Kommission nach Artikel 1a dieser Entscheidung festgestellten ‚schadorganismusfreien Gebieten‘ in Ägypten stammen. Ein anerkanntes ‚Gebiet‘ im Sinne dieser Entscheidung umfaßt in der Delta-region mindestens eine Dorfgemeinde (bereits bestehende Verwaltungseinheit mit mehreren Bewässerungseinheiten) und in den Wüstenregionen mindestens eine Bewässerungseinheit (‚Bassin‘) und wird mit seiner individuellen oder kollektiven Bezeichnung und seiner individuellen amtlichen Code-Nummer, einschließlich der amtlichen Code-Nummern der betreffenden Dorfgemeinden bzw. Bewässerungseinheiten, ausgewiesen.“

7. Nummer 1 Buchstabe b) im Anhang der Entscheidung wird gestrichen.

8. Nummer 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich im Anhang der Entscheidung erhält folgende Fassung:

„— entweder direkt aus Kartoffeln/Erdäpfeln mit Ursprung in der Gemeinschaft oder aus diesen gezogenen Kartoffeln/Erdäpfeln in anerkannten und nach Artikel 1a dieser Entscheidung festgestellten ‚schadorganismusfreien Gebieten‘ erzeugt und nach dem vorläufigen Versuchsprogramm

der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 97/647/EG der Kommission (*) unmittelbar vor dem Anpflanzen amtlich auf latente Infektion untersucht und dabei als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith anerkannt werden;

(*) ABl. L 273 vom 6. 10. 1997, S. 1.“

9. Nummer 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich im Anhang der Entscheidung erhält folgende Fassung:

„— in Verpackungszentren verbracht werden, die von den ägyptischen Behörden ausschließlich für die Ausfuhr von Kartoffeln/Erdäpfeln in die Gemeinschaft während der Ausfuhrsaison 1998/99 zugelassen wurden, und beim Eintreffen in einem zugelassenen Verpackungszentrum

— von Unterlagen begleitet sein, die jeder LKW-Ladung auf dem Erntefeld beigelegt werden und aus denen der Ursprung der Ladung aus dem jeweiligen Gebiet nach Buchstabe a) hervorgeht.

Diese Unterlagen sind bis zum Ende der Ausfuhrsaison beim Verpackungszentrum aufzubewahren;

— an Proben aufgeschnittener Knollen von 10 % der Säcke und 40 Knollen je Sack bei Säcken von 70 Kilogramm oder entsprechenden Mengen bzw. von 50 % der Säcke und 40 Knollen je Sack bei Säcken von 1 oder 1,5 Tonnen amtlich auf Symptome der durch *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Kartoffelbraunfäule untersucht und als frei von solchen Symptomen anerkannt werden.

Das Verzeichnis der von den ägyptischen Behörden amtlich zugelassenen Verpackungszentren ist der Kommission vor dem 1. Dezember 1998 vorzulegen.“

10. Nummer 1 Buchstabe c) achter Gedankenstrich im Anhang der Entscheidung erhält folgende Fassung:

„— unter Aufsicht der zuständigen ägyptischen Behörden auf jedem Sack deutlich und unverwischbar mit der jeweiligen amtlichen Code-Nummer gemäß dem ‚Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete‘ nach Artikel 1a dieser Entscheidung und mit der jeweiligen Partienummer gekennzeichnet werden;“.

11. Unter Nummer 1 Buchstabe c) letzter Gedankenstrich im Anhang der Entscheidung wird das Datum „1. Februar 1998“ durch „1. Dezember 1998“ ersetzt.

12. Unter Nummer 3 im Anhang der Entscheidung wird der Wortlaut „aus jedem Gebiet“ durch „aus jeder Dorfgemeinde bzw. Bewässerungseinheit der Gebiete nach Nummer 1 Buchstabe a)“ ersetzt.

13. Unter Nummer 5 im Anhang der Entscheidung wird der Wortlaut „Verzeichnis der in Frage kommenden Gebiete“ durch „Verzeichnis der anerkannten schadorganismusfreien Gebiete“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. August 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission